

Zwischen dem **Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover**,
vertreten durch den Stadtkirchenvorstand,
und
der **Mitarbeitervertretung des Stadtkirchenverbandes Hannover**
wird gemäß § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

DIENSTVEREINBARUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON SARS-CoV-2-ANTIGEN-SCHNELLTESTS

1. Zieldefinition

Ziel ist die Verhinderung der Ansteckung und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen bei Mitarbeitenden sowie gegenüber Ehrenamtlichen, Besuchern der Einrichtungen, den zu betreuenden Jugendlichen, Kindern und deren Eltern. Es soll für alle Mitarbeitenden sichergestellt werden, dass sie in einem gesundheitlich unbedenklichen Umfeld arbeiten können und Infektionen frühzeitig erkannt werden.

2. Personenkreis

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die in den Kindertagesstätten des Stadtkirchenverbandes angestellt sind und basiert auf den Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die die Einführung eines Testkonzepts für Einrichtungen der Kindertagespflege vorsieht.

Mitarbeitende, die ihren vollständigen Impfstatus nachgewiesen haben oder eine Bescheinigung über eine Genesung vorlegen, sind nicht nach den folgenden Regelungen zu testen, da nach derzeitigem Kenntnisstand ein Antigen-Schnelltest bei Geimpften und Genesenen zu uneindeutigen Ergebnissen führt. Bei typischen Symptomen auf SARS-CoV-2 sind diese geimpften oder genesenen Mitarbeitenden gleich von der Arbeit zu entbinden und zu einem PCR-Test anzuhalten.

3. Testmodalitäten

Die Tests werden durch einen zugelassenen Antigen Schnelltest für Laienanwendung bei Arbeitsbeginn durchgeführt, die auf der Internetseite

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

gelistet sind. Das Ergebnis ist durch einen beauftragten Mitarbeitenden schriftlich zu dokumentieren (siehe Anlage). Die jeweils monatliche Dokumentation über die erfolgten Testungen sind in den Einrichtungen vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen, wenn die Testungen nicht mindestens zweimal wöchentlich durchgeführt wurden. Die fortgesetzte Weigerung, einen Test durchzuführen, stellt eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar.

4. Zeitliche Vorgaben

Um eine Ansteckung und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern, wird für alle Mitarbeitenden gemäß Punkt 2 mindestens zweimal wöchentlich ein SARS-CoV-2-Test durchgeführt. Die Tests werden innerhalb der Arbeitszeit unmittelbar nach Eintreffen am Beschäftigungsort durchgeführt (Zeitaufwand pauschal 15 Minuten). Die Einrichtungsleitung hat dafür zu sorgen, dass für die zur Testung verpflichteten Mitarbeitenden ausreichend Test-Kits vorrätig und zugänglich sind. Die entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen. Der Nachweis über die

Beschaffung von Tests müssen mindestens vier Wochen aufbewahrt werden, damit Behörden kontrollieren können, ob ein Arbeitgeber seine Pflicht erfüllt hat.

5. Vorgehensweise bei positivem Test-Ergebnis

Bei einem positiven Testergebnis soll neben dem Arbeitgeber unmittelbar auch der Hausarzt (alternativ der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117) kontaktiert werden, um das Testergebnis zusätzlich durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen. Betroffene sind sofort von der Arbeit freizustellen und in die häusliche Isolation zu schicken, bis das Ergebnis des PCR-Tests bekannt ist. Wenn auch der PCR-Test positiv ausfällt, sind die jeweils geltenden Quarantänevorschriften einzuhalten. Der Arbeitgeber ist entsprechend zu unterrichten. Sofern keine ärztliche Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sind Mitarbeitende vom Grundsatz her verpflichtet, ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Ist dies im Homeoffice nicht möglich, sind sie vom Dienst freizustellen. In diesem Fall erhalten sie gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls (Netto-Arbeitsentgelt) – ausbezahlt vom Arbeitgeber. Etwas anderes gilt, wenn Mitarbeitende sich nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen und als Kontaktpersonen in Quarantäne gehen müssen. Ab dem 1. November 2021 haben Ungeimpfte, die nicht selbst durch eine SARS-CoV-2-Infektion positiv betroffen sind, keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

6. Weitere Hinweise für alle Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind darüber zu unterrichten, dass mit der verpflichtenden regelmäßigen Testung von Ungeimpften keine Lockerung der AHA+L+A-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften-App) verbunden sind und auch alle anderen örtlichen Schutzmaßnahmen weiter zu befolgen sind.

7. Bekanntgabe

Diese Dienstvereinbarung wird in jeder Einrichtung zur Einsichtnahme ausgehängt und bekannt gegeben.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 15.11.2021 in Kraft und ersetzt die Dienstvereinbarung vom 22.04.2021 über das Angebot von Antigen-Schnelltests. Das Angebot von Antigen-Schnelltests erfolgt weiterhin aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen.

Hannover, den 12.11.2021

Stadtkirchenvorstand:

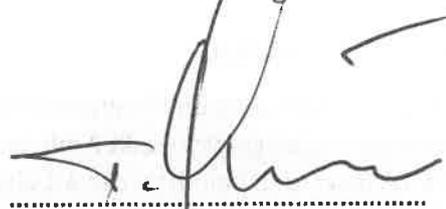


Vorsitzender des Stadtkirchenvorstands



Hannover, den 22. 11. 21

Mitarbeitervertretung:



(Unterschrift)

Anlage:

Dokumentation des COVID -19 Antigen-Schnelltestung

Für den Monat:

Einrichtung:

Name des getesteten Mitarbeitenden:

Tag der Testung	Bestätigung der Testung (Unterschrift, Name in Druckschrift)

Befreiung von der Testverpflichtung durch Vorlage einer Bescheinigung über dem vollen Impfschutz oder einer Bestätigung über eine Genesung erfolgte am
